



Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichmaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.

News | Frankreich

Kaufrecht, Verbraucherrecht und Umweltrecht in Frankreich – Was ändert sich 2022?

Februar 2022

Der Beginn des neuen Jahres ist in Frankreich von zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen geprägt, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Viele der Neuerungen wurden durch das Gesetz Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 zur Bekämpfung der Verschwendung und zur Kreislaufwirtschaft eingeführt (*“Loi relative à la lutte contre le gaspillage et à l'économie circulaire“*, kurz „Loi AGECE“).

Die Reform betrifft insbesondere den Verbraucherschutz und das Umweltrecht in Frankreich.

Sie führt zu zahlreichen Änderungen, die Hersteller und Händler, die Produkte nach Frankreich liefern, beachten müssen. Auch Online-Händler sind hiervon betroffen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben, die in Frankreich seit dem 1. Januar 2022 gelten.

- [1. Erweiterte Verantwortung des Herstellers \(„responsabilité élargie du producteur“, kurz: „REP“\)](#)
- [2. Elektrogeräte, Laptops, Smartphones: Neue Informationspflichten in Frankreich bezüglich der Dauer der Verfügbarkeit von Ersatzteilen](#)
- [3. Reduzierung von Plastikabfällen](#)
- [4. Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Non-Food Produkte](#)
- [5. Besondere Pflichten bei der Reparatur von Haushaltsgeräten und elektronischen Geräten](#)



Vanina Vedel LL.M.
Avocat

vedel@rechtsanwalt.fr
T + 49 (0) 7221 30 23 70

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliedertroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Erweiterte Verantwortung des Herstellers („responsabilité élargie du producteur“, kurz: „REP“)

Um die Zunahme von Abfällen zu vermeiden, wurde in Frankreich bereits vor vielen Jahren der Grundsatz der **erweiterten Herstellerverantwortung** eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2022 wurde dieser Grundsatz verschärft und auf weitere Branchen ausgedehnt.

Welche Unternehmen davon betroffen sind und welche neuen Verpflichtungen sich ergeben, stellen wir nachfolgend dar. Auch Online-Händler, die ihre Produkte auf den französischen Markt bringen, müssen diese neuen Pflichten beachten.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Unternehmen, die bereits vor dem Jahr 2022 der erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen waren:

Unternehmen, die folgende Produkte herstellen oder in Frankreich auf den Markt bringen, waren **bereits vor dem Jahr 2022** von der erweiterten Herstellerverantwortung („responsabilité élargie du producteur“, kurz: REP) betroffen:

- Haushaltsverpackungen, also Verpackungen von Produkten, die für eine Verwendung in privaten Haushalten bestimmt sind,
- gedruckte Papiererzeugnisse (nicht jedoch Bücher) und Grafikpapier, das für Endnutzer bestimmt ist,
- Elektro- und Elektronikgeräte, unabhängig davon, ob sie für den privaten oder für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind
- Batterien und Akkus,
- Reifen,
- Fahrzeuge,
- Arzneimittel,
- Einrichtungsgegenstände, darin inbegriffen auch Polstermöbel,
- neue Textilerzeugnisse (Bekleidung, Schuhe oder Haushaltswäsche), die für Verbraucher bestimmt sind,
- Sport- und Vergnügungsschiffe,
- Chemikalien, die ein erhebliches Gesundheits- und Umweltrisiko bergen,
- medizinische Geräte zur Selbstbehandlung, die einen elektronischen Bestandteil enthalten und
- Tabakprodukte, die mit einem Kunststofffilter ausgestattet sind.

Auf diese Produkte ist in Frankreich weiterhin die erweiterte Herstellerhaftung anwendbar.

Neue Produktkategorien seit dem 1. Januar 2022:

Seit dem 1. Januar 2022 wurde der Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung auf folgende Produkte erweitert:

- Spielsachen,
- Sport- und Freizeitartikel,

- Heimwerker- und Gartenartikel,
- textile Dekorationselemente,
- Bauprodukte und -materialien,
- Öle (mineralische und synthetische Schmier- und Industrieöle).

Weitere Produkte werden in den kommenden Jahren für die erweiterte Herstellerhaftung in Frankreich hinzukommen.

Was bedeutet das für Unternehmen in den betroffenen Produktkategorien?

Wenn ein Unternehmen, etwa aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz, eines (oder mehrere) der oben genannten Produkte herstellt und in Frankreich in Verkehr bringt, muss es bestimmte Pflichten erfüllen. Diese Pflichten im Rahmen des Exports nach Frankreich sollen nachfolgende dargestellt werden.

Pflicht zur Abfallbewirtschaftung

Die betroffenen Unternehmen haben die Pflicht, für die Verwertung der Abfälle, die im Zusammenhang mit den auf den Markt gebrachten Produkten entstehen, zu sorgen.

In der Praxis beauftragen Unternehmen diese Pflicht in Frankreich an sogenannte „*éco-organismes*“: Das sind kollektive Entsorgungsstrukturen, denen man als Unternehmen, gegen Zahlung von Beiträgen, beitreten kann. Durch die Beiträge werden entsprechende Recycling-Systeme finanziert. Je nach Produktkategorie gibt es in Frankreich unterschiedliche „*éco-organismes*“, beispielsweise „*CITEO*“ für Verpackungen, „*eco-mobilier*“ für Möbel und Spielwaren, „*ecologic*“ für Elektrogeräte oder „*Re-fashion*“ für Textilien.

Alternativ kann ein Unternehmen auch selbst ein individuelles Recycling-System zur Sammlung und Wiederverwertung seiner Produkte einrichten: Hierfür ist vorab eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Registrierungspflicht bei der französischen Umweltbehörde ADEME und Ausstellung einer ID-Nummer („*identifiant unique*“):

Darüber hinaus müssen sich alle Hersteller, die ab dem 1. Januar 2022 in Frankreich der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, bei der französischen Umweltbehörde ADEME (*Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie*) registrieren lassen.

Diese Behörde erteilt dem Unternehmen bei der Registrierung eine Kennnummer (sog. „*identifiant unique*“).

Pflicht zur Angabe des „*identifiant unique*“ in allen Vertragsdokumenten

Diese Kennnummer muss in den allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) oder, sofern solche nicht vorhanden sind, in sämtlichen anderen Vertragsdokumenten, die dem Käufer übermittelt werden, angegeben werden. Darüber hinaus muss jeder Hersteller, der über eine eigene Internetpräsenz verfügt, diese Kennnummer auch auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Werden diese Angaben nicht ordnungsgemäß gemacht, droht dem Unternehmen ein Bußgeld.

Neue Pflichten gelten auch für Online-Marktplätze (*Market place*)

Auch Online-Marktplätze (bspw. Amazon) sind von diesen neuen Maßnahmen betroffen.

Für sämtliche Produkte, die über einen Marktplatz angeboten werden und in Frankreich der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, muss grundsätzlich der *Market Place* die entsprechenden Pflichten erfüllen. Etwas anderes gilt, wenn der Marktplatz nachweisen kann, dass der Verkäufer die Verpflichtungen seinerseits bereits erfüllt hat. Es besteht für Marktplätze also in jedem Fall eine Pflicht zur Prüfung und gesetzeskonformer Dokumentierung.

Elektrogeräte, Laptops, Smartphones: Neue Informationspflichten in Frankreich bezüglich der Dauer der Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Im französischen Recht gilt bereits seit 2015, dass Hersteller und Importeure von Waren ihre gewerblichen Abnehmer in Frankreich über die Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen informieren müssen.

Diese Pflicht wurde durch das Gesetz „Loi AGEC“ vom 10. Februar 2020 konkretisiert.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt hinsichtlich der Ersatzteilversorgung in Frankreich Folgendes:

Der Hersteller bzw. Importeur von Waren ist verpflichtet, seinen französischen Abnehmer über die Verfügbarkeit (oder: Nichtverfügbarkeit) von Ersatzteilen, sowie über den Zeitraum der Verfügbarkeit dieser Ersatzteile zu informieren.

Der Verkäufer, der die Ware dann an den Endverbraucher weiterverkauft, muss seinerseits diese Information dem Endverbraucher **vor Vertragsabschluss mitteilen** und sie ihm zusätzlich **nach Vertragsschluss schriftlich bestätigen**.

Die Informationspflicht bezieht sich lediglich auf solche Ersatzteile, die für den Gebrauch der verkauften Ware **unverzichtbar** sind. Welche Teile als „unverzichtbar“ anzusehen sind, wird im Gesetz nur für bestimmte Elektroprodukte definiert (hierzu weiter unten).

Falls diese Informationen nicht ordnungsgemäß mitgeteilt bzw. bestätigt werden, wird davon ausgegangen, dass Ersatzteile nicht verfügbar sind.

Der Hersteller bzw. Importeur hat künftig nach entsprechender Anfrage des Händlers nur noch 15 Tage Zeit (und nicht wie bisher 2 Monate), die von ihm als verfügbar angegebenen Ersatzteile zu liefern.

Darüber hinaus gelten für **Laptops** und **Smartphones** besondere Regeln: Ersatzteile für diese Geräte müssen **mindestens fünf Jahre** ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens verfügbar sein (Artikel R. 111-4-2 und R. 111-4-3 des französischen Verbrauchergesetzbuchs).

Welche Arten von Laptops und Smartphones hiervon betroffen sind, wird im französischen Verbrauchergesetzbuch näher definiert. Ebenso ist gesetzlich festgelegt, um welche Ersatzteile es im Rahmen dieser Pflicht genau geht.

Die Nichterfüllung der Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 € geahndet werden.

Reduzierung von Plastikabfällen

Jedes Jahr werden in der EU fast 25 Millionen Tonnen Plastikmüll weggeworfen.

Seit einigen Jahren werden hiergegen EU-weit Gesetze verabschiedet, die den Unternehmen die Herstellung, Verwendung und den Vertrieb dieser Kunststoffe verbieten.

In Frankreich hat das Gesetz über den Energiewandel und das grüne Wachstum vom 17. August 2015 („*Loi sur la transition énergétique et la croissance verte*“) zunächst Einweg-Plastiktüten, die insbesondere in Supermärkten an der Kasse erhältlich waren, ein Ende gesetzt.

Darüber hinaus wurde ab dem 1. Januar 2021 schrittweise die Vermarktung bestimmter Plastikprodukte verboten, wie z. B. Einwegbesteck und -teller, Einwegbecher, Strohhalme und Konfetti.

Verbot bestimmter Plastik-Einwegverpackungen in Frankreich

Am 1. Januar 2022 sind nun weitere Verbote hinsichtlich des Inverkehrbringens von Einwegverpackungen aus Kunststoff in Kraft getreten.

Fortan gelten in Frankreich folgende Verbote:

- Anbieten von kostenlosem Plastikspielzeug im Rahmen von Kindermenüs,
- Plastikverpackungen für den Versand von Zeitungen, Zeitschriften oder Werbung,
- nichtbiologisch abbaubare Plastikverpackungen für Teebeutel.

Seit dem 1. Januar 2022 müssen darüber hinaus Einrichtungen mit Publikumsverkehr (z. B.: Bahnhöfe, Bibliotheken, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser etc.) mit frei zugänglichen **Trinkwasserspendern** ausgestattet werden. Es dürfen auch keine Getränke mehr in Plastikflaschen kostenlos verteilt werden (z. B. bei Veranstaltungen).

Plastikverpackungen für Obst und Gemüse

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen Unternehmen in Frankreich kein frisches unverarbeitetes Obst und Gemüse mehr verkaufen, das in Plastik verpackt ist.

Bei dem betroffenen Gemüse handelt es sich beispielsweise um Lauch, Zucchini, Auberginen, Paprika, Gurken, Kartoffeln und anderes Wurzelgemüse.

Zu den betroffenen Früchten gehören unter anderem Äpfel, Birnen, Bananen, Zitrusfrüchte, Zitronen, Kiwis und Pflaumen.

Es wird den Lieferanten jedoch eine Übergangsfrist von 6 Monaten gewährt, damit die Bestände an Obst- und Gemüseverpackungen, die vor dem 1. Januar 2022 produziert oder (vor dem Weiterverkauf) importiert wurden, abverkauft werden können.

Für bestimmte Waren, die als besonders empfindlich gelten (z. B. Salate, Pilze, Pfirsiche, Nektarinen etc.), bestehen für Lieferanten längere Übergangsfristen.

Der Verkauf von Obst und Gemüse, welches in Einheiten von 1,5 kg oder mehr verpackt ist, ist von diesem Verbot jedoch ausgenommen.

Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Non-Food Produkte

Der Handel in Frankreich stellt sich regelmäßig die Frage, wie mit Produkten umzugehen ist, die nicht verkauft werden konnten: Darf man die unverkauften Produkte einfach wegwerfen und auf diese Weise entsorgen?

Der französische Gesetzgeber hat nun eine Verpflichtung für Händler in Frankreich erlassen, nämlich zur

- Wiederverwendung,
- Wiederverwertung und zum
- Recycling

neuer unverkaufter Produkte aus dem Non-Food-Bereich.

Dies bedeutet, dass die **Vernichtung unverkaufter Waren** nunmehr verboten ist. Künftig besteht für Händler in Frankreich die Pflicht, unverkaufte Waren an gemeinnützige Vereine zu spenden.

Die von dieser neuen Regelung betroffenen Produkte sind:

- Elektrogeräte,
- Textilien (Kleidung, Schuhe etc.),
- Möbel,
- Druckerpatronen,
- Hygiene- und Kinderpflegeprodukte,
- Utensilien zur Aufbewahrung und zum Kochen,
- Produkte aus den Bereichen Unterhaltung und Freizeitgestaltung,
- Bücher und Schulbedarf.

Die Textilindustrie ist von der Neuregelung ganz besonders betroffen, da dieses Wegwerfverbot alle Handelsstufen (Hersteller, Importeure und Händler) betrifft.

Auch Online-**Marktplätze** oder andere Online-Plattformen, die den Verkauf von Produkten Dritter fördern, sind, falls sie ein Warenlager unterhalten, von dieser Pflicht betroffen.

Für Produkte, die bereits der erweiterten Herstellerverantwortung unterfallen, tritt dieses Vernichtungsverbot bereits **ab dem 1. Januar 2022** in Kraft. Für alle anderen Produkte gelten diese neuen Regeln erst **ab dem 31. Dezember 2023**.

Der Verstoß gegen das Wegwerfverbot in Frankreich kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Besondere Pflichten bei der Reparatur von Haushaltsgeräten und elektronischen Geräten

Seit dem **1. Januar 2022** gelten für Unternehmen, die in Frankreich Wartungs- und Reparaturleistungen anbieten, besondere Regeln hinsichtlich der Verwendung von Ersatzteilen.

Unternehmen müssen den Verbrauchern künftig bei anfallenden Reparaturen die Möglichkeit anbieten, dass für die Reparatur **gebrauchte Ersatzteile** verwendet werden.

Dies gilt für die Reparatur von Haushaltsgeräten, kleinen IT- und Telekommunikationsgeräten, Bildschirmen bzw. Monitoren und auch hinsichtlich bestimmter Ersatzteile, die per Dekret bestimmt wurden (Dekret Nr. 2021-1944 vom 31. Dezember 2021 über die Verwendung von Ersatzteilen aus der Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten oder elektronischen Geräten).

Neue Informationspflicht betreffend die Möglichkeit der Verwendung gebrauchter Ersatzteile:

Der Unternehmer muss den Verbraucher über die Möglichkeit informieren, für die Reparatur auch gebrauchte Ersatzteile zu verwenden.

Ganz konkret muss dies im stationären Handel über einen **von außen sichtbaren Aushang** erkennbar gemacht werden. Falls das Unternehmen eine eigene Homepage unterhält, muss diese Information zusätzlich auch dort klar und sichtbar erscheinen.

Wir helfen Ihnen gerne dabei, Ihr Frankreichgeschäft rechtssicher zu gestalten.

Zu allen Fragen im Bereich Compliance und Verbraucherrecht in Frankreich berät Sie gerne unsere französische Anwältin Frau Vanina Vedel, LL.M.

welcome@rechtsanwalt.fr